



Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass aufgrund der Anwesenheit von Herrn Stiefler die Tagesordnungspunkte 8 und 9 unmittelbar nach der Genehmigung der Niederschrift behandelt werden, damit als neue Tagesordnungspunkte 2 und 3. Die restlichen Tagesordnungspunkte verschieben sich jeweils nach hinten. Einwendungen hiergegen wurden keine geltend gemacht.

## **TAGESORDNUNG**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.01.2019
2. Gemeinschaftshaus - Vorstellung der Raumpläne
3. Museumsscheune - Vorstellung möglicher Bauabschnitte
4. Klimapartnerschaft Falan - Resümee Besuch aus Falan vom 18.02. - 23.02.2019
5. Stadtrat Heinrich Dietel - Rücktritt
6. Errichtung und Betrieb Ladestation für Elektrofahrzeuge - Kooperationsverträge / Kostenbeteiligung
7. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) - Billigungsbeschluss
8. Alexander-v.-Humboldt-Grundschule Goldkronach
- 8.1. KIP-S - Information
- 8.2. Schulmediothek
9. Amts-/Mitteilungsblatt - Kolumne für im Stadtrat vertretene politische Gruppierungen - Information
10. Städtepartnerschaft mit Zacler
11. Kläranlage - Rahmenplanung - Information
12. Alexander-v.-Humboldt-Museumspark
- 12.1. Sachstandsbericht
- 12.2. Meinungsabfrage
13. Straßenausbaubeitragssatzung - Aufhebungssatzung
14. Weitere Informationen, Anträge, Sonstiges
- 14.1. Dorferneuerung Nemmersdorf - Fortschreibung des Förderprojektes "Parkplatz an der Gemeinschaftshalle"
- 14.2. Anbau Feuerwehrgerätehaus Goldkronach
- 14.3. Schlüsselzuweisung 2019
- 14.4. ILE-Protokoll v. 15.12.2019
- 14.5. Haushalt 2019
- 14.6. Haltestelle BT 12 - Hundehaltung
- 14.7. Wohnbaugebiete
- 14.8. Breitbandversorgung Goldberg

<b>Top 1</b>	<b>Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.01.2019</b>
--------------	--

**Sach- und Rechtslage:**

Das Protokoll der Sitzung vom 23.01.2019 wurde den Stadträten in Ablichtung zugeleitet und lag während der Sitzung auf.

**Beschluss:**

Die Niederschrift wurde ohne Einwendungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

<b>Top 2</b>	<b>Gemeinschaftshaus - Vorstellung der Raumpläne</b>
--------------	--

**Sach- und Rechtslage:**

a) Der Vorsitzende erteilt Herrn Stiefler das Wort.

Herr Stiefler erläutert, dass in den vorangegangenen Städtebauklausuren für das Gemeinschaftshaus folgende Punkte herausgearbeitet wurden:

Barrierefreiheit, öffentliche Nutzbarkeit des WCs, Verlagerung des Sitzungsraumes, Räume für Vereine und bürgerschaftliche Aktivitäten sowie Verlagerung des Forstamtsbüros, um im Goldbergbaumuseum die räumliche Lage zu entspannen.

Hierzu wurden zwei Varianten entwickelt:

**Variante 1**

Erdgeschoss

Raum als Treffpunkt für Senioren und Vorträge, sozusagen ein größerer multifunktionaler Raum mit ca. 63 m<sup>2</sup>; ebenso ein Infobereich für den Geopark, Forstamtsbüro, Behinderten-WC sowie Errichtung einer neuen Treppe und eines filigranen Aufzugs (Barrierefreiheit).

Obergeschoss

Hier könnte der Sitzungssaal mit 93 m<sup>2</sup> eingerichtet werden sowie eine Teeküche, ein Lager und zwei WC-Räume.

Außenbereich

Der bisherige Jugendtreff könnte im Bereich der jetzigen Lagergebäude mit Zugang über die Kirchgasse und eigenem WC errichtet werden.

Dieser Bereich könnte mit einer Pergola versehen werden, in die Fahrräder, Mülltonnen usw. eingestellt werden.

Der Hof würde durchgängig begehbar sein, wobei ein großer Freibereich erhalten bleibt, der mit Spielmöglichkeiten und Außenbereichsnutzungen versehen werden könnte.

An der Brandwand zum Marktplatz 8 wäre z.B. ein Freilichtkino im Sommer oder eine Boulderwand denkbar.

Als Resümee dieser Variante kann ausgesagt werden, dass ein geringeres räumliches Angebot vorgehalten werde, wobei jedoch Mehrfachnutzungen der Räume dieses „Manko“ ausgleichen. Der Rettungsweg wäre aufgrund der Nutzungen im Obergeschoss etwas problematischer und kostenintensiver umzusetzen.

Die WC`s sind auch separat nutzbar, da die Zugänge zu den anderen Räumlichkeiten jeweils absperrbar sind.

## Variante 2

### Erdgeschoss

Hier würden sich die Nutzungen wie bei der Variante 1, allerdings ohne Infostelle für den Geopark, darstellen. Zusätzlich zum Behinderten-WC könnten dann zwei weitere WCs installiert werden.

### Außenbereich

Im Hofbereich im Anschluss an die oben bereits angesprochenen Jugendräumlichkeiten könnte dann ein Sitzungsraum mit ca. 90 m<sup>2</sup> ebenerdig in trapezförmiger Ausführung entstehen. Entlang der bereits genannten Brandmauer wäre ein Verbindungsbau aus Glas zwischen den Sitzungsräumen im Hauptgebäude denkbar. In diesem Verbindungsbau könnten dann auch Informationsmaterialien für Fremdenverkehr, Touristinfo oder auch Geo-Park ausgestellt werden.

Die WC`s sowie der Verbindungsbau sind von den Zugängen her so konzipiert, dass diese jeweils separat zugänglich sind.

### Obergeschoss

Hier wäre ein Trauzimmer, ein Besprechungszimmer, ein Vereinszimmer, ein kleineres WC, Garderobe ebenso denkbar wie z. B. drei Co-Working-Büros oder eine kleinere Arztpraxis. Insgesamt würde sich diese Variante großzügiger darstellen.

b) Herr Stiefler stellt zusätzlich dar, dass eine Dachnutzung bei der derzeit vorhandenen, lichten Höhe von ca. 1,93 m schwer denkbar sei. Um einen endgültigen Aufschluss zu erhalten, müsste der Dachstuhl freigelegt und untersucht werden. Für diese Untersuchung müsste beim Denkmalschutz eine Freigabe beantragt werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass hier auch Brandschutzstandard gewährleistet werden müsste, sofern die lichte Höhe ausreichend wäre. Eine ebenerdige Nutzung von Räumen und Versammlungsmöglichkeiten wären finanziell auch besser machbar. An Kosten würden ca. 700 €/m<sup>3</sup> umbauten Raum bei ca. 2.000 m<sup>3</sup> anfallen.

c) Die StRe Musiol, Müller und Dr. Nüssel legen Wert darauf, dass der Dachstuhl unbedingt untersucht wird, um hier keine Nutzungsmöglichkeiten zu vergeben.

StR Hofmann begrüßt die gute Umsetzung der genannten Nutzungswünsche, vor allem die Alternative 2 habe den größeren Charme.

StRin Müller bevorzugt die Alternative 1, da nur hier eine Touristinfo möglich sei. Ebenso gefalle ihr der größere Freiraum.

Herr Stiefler führt hierzu aus, dass auch bei der Alternative 2 im Verbindungsgang zwischen Sitzungsraum und Hauptgebäude Möglichkeiten für Touristinformationen bestünden.

Auf Nachfrage von StR Dr. Nüssel erläutert Herr Stiefler, dass eine Verbindung zwischen den Anwesen Marktplatz 6 und 8 zwar möglich sei, diese aber aufgrund der Niveauunterschiede und Eingriff in die Grundstruktur sehr aufwändig realisierbar sei.

Nutzungen, die im Anwesen Marktplatz 6 nicht möglich sind, sollten nicht unbedingt in das Gebäude Marktplatz 8 verlagert werden, da zudem noch nicht feststeht, inwieweit die Stadt das Anwesen einer anderen Nutzung bzw. einen Verkauf zuführe.

Weiter erläutert Herr Stiefler auf Anregung von StR Klaus Bauer, dass eine bauliche Umsetzung frühestens ab dem Jahr 2020 möglich wäre. Voraussetzung sei, dass das Raumprogramm fertiggestellt sei, die Fördermodalitäten geklärt sind und dann über den Winter die Ausschreibung durchgeführt werden könne. Über das Städtebauförderungs-programm sei ein Fördersatz in Höhe von 60 v. H. denkbar.

Auch StR Nitzsche favorisiert die Alternative 2, da diese auch Nutzungen bei schlechterem Wetter im jetzigen Hofbereich ermögliche.

StR Dr. Kröber bittet darum, die vorgestellten Entwurfsskizzen an den Stadtrat zu verteilen.

#### **Beschluss:**

a) Die Variante 2 soll nun weiterentwickelt werden. Die Details sollen bei der nächsten Städtebauklausur besprochen werden.

b) Die Bestandsaufnahme ist durch das Büro RSP, Bayreuth, durchzuführen. Hierzu ist vorab die Freigabe bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu erwirken, damit der Dachstuhl entsprechend freigelegt und untersucht werden kann.

c) Sobald die ungefähren Umbau-/ Sanierungskosten bestimmt werden können, ist eine Ergänzungsabfrage bzw. ein VgV-Verfahren durchzuführen, bevor der Planungsauftrag vergeben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

### **Top 3 Museumsscheune - Vorstellung möglicher Bauabschnitte**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Herr Stiefler stellt die Kosten für die Sanierung der Außenhülle des Altbaus mit 154.500 €, der Außenhülle mit Innenräumen im bestehenden Nebengebäude mit 226.500 € sowie die Komplettsanierung mit Anbau mit 341.800 € dar. Die genannten Kostenschätzungen enthalten die Mehrwertsteuer, nicht jedoch die Baunebenkosten.

Herr Stiefler weist darauf hin, dass die Sanierung der Außenhülle relativ kostenintensiv sei, da aufgrund der großen Setzungen eine neue Gründung erforderlich wäre.

Nach StR Dr. Nüssel sollte bedacht werden, was tatsächlich für die Infrastruktur der Brauerei und auch des Museums benötigt werde. Dies gelte vor allem für die neuen Toiletten. Herr Stiefler führt hierzu aus, dass die Toilette im Museum nicht barrierefrei sei, zudem relativ klein und daher für eine Brauereischänke nicht tauglich. Weiterhin gibt er zu bedenken, dass mit einem Förderantrag bei der Regierung von Oberfranken doch die große Lösung dargestellt werden sollte. Aus dieser sollte jedoch vorerst nur ein BA 01 beantragt und umgesetzt werden, da die Stadt so keine Fördermöglichkeit vergebe.

StR Klaus Bauer ist der Ansicht, dass die große Lösung beantragt werden sollte. Die Eigenmittel der Stadt könnten auf drei Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Notfalls könnten Kredite bei

dem jetzigen Zinsniveau aufgenommen werden. Dies sollte möglich sein, da die Stadt eine geringe Pro-Kopf-Verschuldung von 340 € pro Einwohner aufweise.

Auf Hinweis von StR Hautsch erläutert der Vorsitzende, dass der Innenraum der Museumsscheune nicht nur für die Bierbrauer genutzt werden sollte, sondern auch als Empfangsraum für Besucher des Goldbergbaumuseums, da dort keine räumlichen Möglichkeiten vorhanden sind.

StRe Rieß, Dr. Kröber und Dr. Nüssel weisen darauf hin, dass nur das an Großprojekten umgesetzt werden könne, was machbar sei und Prioritäten gesetzt werden sollten, wie z. B. der Museumspark und das Gemeinschaftshaus.

StRin Jutta Bauer, StR Klaus Bauer und Popp sprechen sich dafür aus, um einen kompletten ersten Schritt einzuleiten in einem BA 01 die Außensanierung und Innensanierung auszuführen und in einem BA 02 den Neubau der Toiletten.

#### **Beschluss:**

Als Gesamtmaßnahme soll die Museumsscheune saniert werden.

In einem BA 01 ist die Sanierung der Außenhülle des Altbaus sowie der Innenräume vorzusehen. Kosten wurden mit ca. 226.500 € zzgl. Nebenkosten ermittelt.

Für die Vergabe der Planungsleitungen ist noch eine Eignungsabfrage durchzuführen, bevor der Planungsauftrag vergeben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

### **Top 4 Klimapartnerschaft Falan - Resümee Besuch aus Falan vom 18.02. - 23.02.2019**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende als auch StR Musiol legen hier dar, dass gemeinsame Veranstaltungen und Workshops sowie ein Treffen in der Erlebnisbrennerei Rabenstein stattgefunden haben. Es war eine Abordnung von drei Personen (Bürgermeister, Agraringenieur und Vorsitzender Tourismusverein) aus Falan vor Ort. Bei den Projekten steht die Fertigstellung der Fermentierungsanlage bis Anfang April 2019 im Vordergrund. Die Zertifizierung der Kakaobauern erfolge im Anschluss. Schon jetzt habe man für ein weiteres Projekt Interesse bekundet.

### **Top 5 Stadtrat Heinrich Dietel - Rücktritt**

#### **Sach- und Rechtslage:**

a) Mit Schreiben vom 04.02.2019 (Eingang 07.02.2019) teilt das Stadtratsmitglied Herr Heinrich Dietel, Am Goldberg 4, 95497 Goldkronach, mit, dass er aus persönlichen Gründen sein Amt als Stadtrat ab sofort zur Verfügung stellt.

b) Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 kann die gewählte Person das Amt niederlegen. Art. 19 der Gemeindeordnung findet hier keine Anwendung.

Ein konkreter Grund muss für die Niederlegung vom Amt des Stadtrates nicht genannt werden.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) stellt der Stadtrat ein Amtshindernis, einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers.

Der Vorsitzende würdigte insbesondere sein Engagement rund um die Bergwerke und sein Fachwissen im BUA.

**Beschluss:**

Das Rücktrittsgesuch des Stadtrates Heinrich Dietel wird nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 GLKrWG anerkannt und festgestellt. Der Rücktritt wird mit Ablauf des 28.02.2019 wirksam.

Listennachfolger der parteilosen Wählergemeinschaft Brandholz (PWB) ist Herr Christof Roß, Am Weidig 11, 95497 Goldkronach.

Dieser ist unverzüglich anzuschreiben, damit dieser innerhalb Wochenfrist mitteilen kann, ob er als Listennachfolger das Amt des Stadtrates antritt (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 47 GLKrWG).

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 1

<b>Top 6</b>	<b>Errichtung und Betrieb Ladestation für Elektrofahrzeuge - Kooperationsverträge / Kostenbeteiligung</b>
--------------	---

**Sach- und Rechtslage:**

a) Über die N-ERGIE Aktiengesellschaft, 90338 Nürnberg, wurden nunmehr die Kooperationsverträge für die Errichtung der Ladestationen am Goldbergbaumuseum und beim Anwesen Marktplatz 8 vorgelegt.

Die N-ERGIE teilt mit Schreiben vom 18.12.2018 mit, dass die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen zwischenzeitlich den Zuwendungsbescheid zugestellt hat.

b) Um das Kooperationsmodell konform mit der Förderrichtlinie zu gestalten, wurde festgelegt, dass die Stadt sich nicht mehr an der Errichtung der Ladesäule sondern an deren laufenden Betrieb beteiligt. Eine finanzielle Beteiligung der Stadt an der Errichtung der Ladesäule gefährdet die Förderung (Gefahr der „Doppelförderung“).

Damit hat die Stadt bereits vor der abschließenden Realisierung der Projekte Gewissheit über den zu tragenden Aufwand, welcher in der Kooperationsvereinbarung mit 5.583,78 € zuzüglich Umsatzsteuer für die Ladestation im Bereich des Goldbergbaumuseums und mit 5.667,78 € zuzüglich Umsatzsteuer für die Ladestation im Bereich des Anwesens Marktplatz 8 genannt wurde.

Darüber hinaus fallen für die Stadt keine Kosten an, da mögliche Mehrkosten die N-ERGIE trägt.

Mittlerweile wurde gegenüber Bayernwerk die Zustimmung der Stadt als Grundstückseigentümer zur Errichtung und Inbetriebnahme des Stromanschlusses erteilt.

Die genaue Standortwahl als auch die Gestaltung wird in Abstimmung mit der Stadt festgelegt.

c) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für eine Laufzeit von 6 Jahren – gerechnet aber der Inbetriebnahme der Ladestationen – abgeschlossen, wobei hier ausschlaggebend das bei der Bundesnetzagentur angezeigte Datum der Inbetriebnahme ist.

Der Vertrag verlängert sich zweimalig jeweils um weitere 6 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag endet jedoch - ohne dass es einer Kündigung bedarf - spätestens 18 Jahre nach dem Datum der Inbetriebnahme.

d) Findet keine Folgenutzung des Standortes durch die N-ERGIE statt, trägt die Stadt die Kosten des Rückbaus, des Fundamentes und des Netzanschlusses, sofern der Rückbau von einem Vertragspartner oder einem berechtigten Dritten gefordert wird.

Die Kosten für den Rückbau der Ladestation trägt die N-ERGIE.

e) StR Dr. Nüssel bittet darum zu klären, inwieweit die Stadt bei den Einnahmen am Stromverkauf beteiligt werden könnte, da es sich um eine nicht unerhebliche Kostenbeteiligung der Stadt für die beiden Ladestationen für Elektrofahrzeuge handele.

Ähnlich sieht dies StR Rieß, da er sich für den Betrag von ca. 13.500 € auch andere Nutzungsmöglichkeiten vorstellen könne.

StR Klaus Bauer kritisiert den äußerst umweltschädlichen Abbau von Lithium, welches für die Akkus benötigt werde.

StR Nitzsche gibt zu bedenken, dass die Elektrofahrzeuge weder eine umweltfreundliche noch eine zukunftssträchtige Technologie beinhalten. Zudem werde vor den Ladestationen mindestens ein Parkplatz blockiert, da diese immer freizuhalten wären.

#### **Beschluss:**

Es ist zu prüfen, inwieweit der Ausstieg aus dem unterzeichneten Verträgen noch möglich ist, um ggf. nur eine oder überhaupt keine Ladestation zu errichten.

Ebenfalls soll geklärt werden, inwieweit an den Einnahmen des Stroms auch die Stadt beteiligt werden könne.

Bis zur Klärung dieser Fragestellungen wird die Entscheidung vertagt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

### **Top 7 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) - Billigungsbeschluss**

#### **Sach- und Rechtslage:**

a) In der Stadtratssitzung vom 24.10.2018 wurde der vorläufige Abschlussbericht des ISEK der Öffentlichkeit als auch dem Stadtrat im Landhotel Alexander-v.-Humboldt vorgestellt.

Da seitens des Stadtrates Änderungen, Präzisierungen und die verstärkte Einarbeitung von Zukunftsplänen gefordert wurde, war eine Ergänzung bzw. Erweiterung erforderlich.

Diese wurde nun am 23.01.2019 nochmals öffentlich vorgestellt.



Zusätzlich wurde noch das Anwesen Marktplatz 4 mit den Zukunftsthemen / Projekten im Vorgriff auf die möglicherweise stattfindenden Verkaufsverhandlungen ergänzt.

b) Nach Auffassung der Verwaltung könnte nun der Billigungsbeschluss für das vorliegende Werk gefasst werden, um dann in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB zumindest die umliegenden Gemeinden zu beteiligen.

Ebenso wird vorgeschlagen, nochmals eine öffentliche Auslegung zu veranlassen, bei der die Möglichkeit für die Bürgerschaft besteht, Stellungnahmen zum ISEK abzugeben bzw. Einwendungen geltend zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB analog).

Schriftliche Unterlagen wurden hierzu vom Büro CIMA bereits angefordert.

c) StRin Müller ist gegen die Billigung des ISEK's, da ihr vor allem die dargestellten Baugebiete zu ausufernd und die Abholzung der Kronach zu umfangreich seien.

### **Beschluss:**

Das ISEK wird in der vorliegenden Form gebilligt. Die Beteiligung der umliegenden Gemeinden bzw. öffentliche Auslegung soll nun durch die Verwaltung durchgeführt werden.

Der Stadtrat ist nach Möglichkeit in der Sitzung vom Mai 2019 über den Ablauf des Verfahrens zu informieren, vor allem über eingegangene Stellungnahmen, damit diese behandelt werden können.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 8 Alexander-v.-Humboldt-Grundschule Goldkronach</b>
--

<b>Top 8.1 KIP-S - Information</b>
------------------------------------

### **Sach- und Rechtslage:**

a) Am 08.02.2019 wurde fristwährend sowohl die Maßnahmenvereinbarung als auch der Vor-druck Zuwendungsantrag an die Regierung von Oberfranken übermittelt.

Der Zuwendungsantrag wurde über die Gesamtkosten von 2.144.745 € einschl. Baunebenkosten und Umsatzsteuer gestellt.

b) Die ermittelten Kosten liegen damit um ca. 328.016 € höher als bei der Bewerbung im April 2018. Dies liegt daran, dass die geschätzten Kosten für die Barrierefreiheit als auch die bauliche Sanierung etwas niedriger ausfallen, die Kosten für die Optimierung der Haustechnik jedoch um ca. 80.000 € höher liegen.

Zusätzlich wurde auch die Gestaltung der Außenanlage zur Abwehr von Hochwasserereignissen mit ca. 70.000 € sowie ein barrierefreier Zugang im Altbaubereich eingeplant.

Auch die Sanierung des Kellers schlägt mit ca. 150.000 € zu buche.

Sobald die Entwurfsplanung und auch das erforderliche Raumprogramm vollständig vorliegt, können die schulaufsichtliche Genehmigung, die Stellungnahme über die baurechtliche Zulässigkeit, die Stellungnahme des Behindertenbeauftragten sowie die Notwendigkeit eines Brandschutzkonzeptes öffentlich eingeholt werden, um den Förderantrag zu vervollständigen.

**Top 8.2 Schulmediothek****Sach- und Rechtslage:**

a) Die Schulleitung der Alexander-von-Humboldt-Grundschule plant die Einrichtung einer „Schulmediothek“ im Rahmen des Konzeptes „Leseland 2.0“.

Die aktuelle Schulbücherei „Leseland“ hält den Kriterien für eine moderne Schulbücherei nicht stand. Für eine konzeptionelle Neuplanung der Schulbücherei, dem Leseland 2.0, wurden viele grundlegende Überlegungen angestellt.

b) Eine Schülerbücherei werde deshalb dem gegenwärtigen Anspruch schulischer Aufgaben nur dann gerecht, wenn moderne Medien darin eine Rolle spielen. Diese Entwicklung prägt den Begriff der „Schulmediothek“ und verfolgt einen integrativen Ansatz der Medienpädagogik, der die oft getrennten Bereiche der Leseerziehung, Medienerziehung und der informationstechnischen Bildung im Zusammenwirken sieht. Es soll eine multimediale Schulbibliothek entstehen, die vielfältig genutzt werden kann und neben dem Angebot an Printmedien auch auditive und audiovisuelle Medien sowie das Internet zur Verfügung stehen.

ba) Die Schulmediothek soll damit folgende Nutzungen umfassen:  
Ort der Leseförderung, Informationszentrum / Medienzentrale, besonderer Lernort, Ort der Kommunikation und Ort des kulturellen Schullebens.

bb) Damit die Raumgestaltung dem Konzept der Schulmediothek Rechnung tragen kann, sollen vier Raumbereiche voneinander unterschieden werden:

- Eingangsbereich mit Informationen und Ausleihtheke
- Regalbereich mit dem aktuellen Medienbestand, systematisch gegliedert
- Kommunikationsbereich, welcher den Kindern Raum bietet, um sich ungezwungen aufzuhalten. Zum Lesen und Austausch sollen Sofaecken, Hocker, Teppiche, Sitzkissen oder eine Lesetreppe einladen. Ein Tisch für Brettspiele sollte ebenfalls vorhanden sein.
- Arbeitsbereich. Hier sollen zentrale Gruppen- und dezentrale Einzelarbeitsplätze ein konzentriertes, inhaltliches Arbeiten ermöglichen. Es sollten genügend Plätze zur Verfügung stehen, um mit einer Gruppe in Klassenstärke arbeiten zu können. Für die Arbeitsplätze sollten einige Notebooks oder Laptops zur Verfügung stehen, die an der Ausleihtheke in einem Medienschränk oder –wagen aufbewahrt werden. Es können aber auch eigene Arbeitsgeräte genutzt werden.

Bei der Auswahl des Mobiliars sei Stabilität und Flexibilität sowie ein abgestimmtes und harmonisches Farb- und Materialkonzept wichtig, um eine flexible und angenehme Lern- und Arbeitsatmosphäre zu schaffen.

bc) Der aktuelle Buch-Bestand soll um Sachbücher sowie um fiktionale Kinderliteratur für unterschiedliche Lesestufen erweitert werden. Der Bestand sollte ein breitgefächertes und differenziertes Leseangebot aufweisen.

Neben dem Buch-Bestand soll eine Reihe von Lernsoftware-Programmen, Computerspielen (z.B. zur Konzentration), Hörbücher, Musik-CDs und Gesellschaftsspiele sowie einige Apps ergänzt werden.

Der Zielbestand des Leseland 2.0 wurde auf ca. 1.000 Titel kalkuliert, was der empfohlenen Menge von 10 Medieneinheiten pro Schüler entspricht.

Für den Aufbau des Bestandes soll auf bewährte Empfehlungslisten öffentlicher Bibliotheken zurückgegriffen werden, es soll aber auch die gesamte Schulfamilie mit Wünschen einbezogen werden.

bd) Die Organisation soll so ablaufen, dass sich das Leseland 2.0 aus einer Leitung mit 1 bis 2 verantwortlichen Lehrer/innen zusammensetzt, welche sich sowohl mit Hard- und Software als auch mit der Ordnung und der Systematik des Medienbestandes auskennt. Diese Leitung trägt auch die Verantwortung für ein Team aus ehrenamtlichen Schülern und evtl. Eltern, welche den regelmäßigen Bibliotheksdienst übernehmen. Es sollen regelmäßige Öffnungszeiten für das Ausleihen und die Rückgabe sowie Regalordnung, Beratung der Besucher, Kontakt zur öffentlichen Bibliothek und Bestandspflege gesichert werden.

Hierzu soll neben der personellen Besetzung eine sichere EDV neben geeigneter Software eingesetzt werden.

Damit die Räume der Schülerbücherei mit einer multimedialen Ausstattung und flexiblen Einrichtung realisiert werden kann, sind Neuanschaffungen erforderlich.

#### be) Kosten / Finanzierung

für den Buchbestand und das Ausleihsystem	ca. 3.400 €,
für das Regalsystem mit Buchstützen usw.	ca. 4.300 €,
für die Sitzmöbel und Raumausstattung	ca. 1.700 €,

für Beamer, Dokumentenkameras, Medienwagen mit 20 Notebooks/Laptops mit Internetnutzung, Office-Anwendungen, Filterprogrammen, Kopfhörern würden sich die Kosten auf mind.	ca. 5.000 € belaufen.
--	-----------------------

Die Ergänzung des Medienbestands mit Hörbüchern, Computerspielen, Lernsoftware usw. wird auf	ca. 600 € geschätzt.
--	----------------------

---

Hieraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von	ca.15.000 €.
--	--------------

Zusätzlich sind für die Raumgestaltungen (Malerarbeiten, andere Ausbesserungsarbeiten) nach Auffassung der Bauverwaltung nochmal ca. 10.000 € zu berücksichtigen, so dass ein Kostenvolumen von **25.000 €** entsteht.

Zur Finanzierung sollen Sach- und Geldspenden über die Schule erworben werden. Die Medienausstattung soll weitestgehend über das Förderprogramm „digitales Klassenzimmer“ beschafft werden, so dass hier in diesem Bereich Fördermittel zu 90 v.H. in Anspruch genommen werden können.

Letztendlich dürfte aber noch ein Teil von ca. 15.000 - 20.000 € bei der Stadt Goldkronach verbleiben.

Das Projekt ist wie dargestellt in verschiedene Abschnitte untergliedert, damit das Projekt schrittweise und über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren realisiert werden kann.

#### **Beschluss:**

a) Dem Konzept Leseland 2.0 mit Errichtung einer „Schulmediothek“ aus der bisherigen Schulbücherei wird zugestimmt.

Die Kosten in Höhe von maximal 25.000 €, auf einen Zeitraum von 2 Jahren, werden getragen.

b) Die Schulleitung wird gebeten, zur Finanzierung Sach- und Geldspenden beizutragen, um den Anteil der Stadt zu mindern.

Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel zur Beschaffung der Medienausstattung in Anspruch zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

**Top 9 Amts-/Mitteilungsblatt - Kolumne für im Stadtrat vertretene politische Gruppierungen - Information****Sach- und Rechtslage:**

a) Stadtrat Dr. Nüssel legt in der Stadtratssitzung vom 23.01.2019 dar, dass aufgrund der überschaubaren Berichterstattungen im Nordbayerischen Kurier die Bürgerschaft in Goldkronach nicht beurteilen könne, wie die jeweiligen politischen Gruppierungen im Stadtrat zu aktuellen Themen stehen.

Er regt daher an, im neuen Amts-/Mitteilungsblatt jeder im Stadtrat vertretenen politischen Gruppierung einen bestimmten Platz zur freien Verfügung zu stellen, damit diese dort zu aktuellen Sachthemen Stellung nehmen könne.

b) Grundsätzlich darf hierzu ausgeführt werden, dass es sich bei einem Amtsblatt/Mitteilungsblatt um Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Goldkronach mittels einer Publikation handelt. Es sind daher die rechtlichen Grenzen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten.

Es sollte sich folgendes vergegenwärtigt werden:

- Die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gibt den Gemeinden das Recht, Bürgerinnen und Bürger über Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu informieren.
- Das Recht zur gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit erlaubt den Kommunen allerdings nicht jegliche pressemäßige Äußerung, die irgendeinen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweist. Die innere Grenze wird durch den erforderlichen Bezug auf die Gemeinde und ihre Aufgaben gesetzt. Die äußere Grenze zieht die Garantie des Instituts der freien Presse. Kommunale Pressearbeit ist begrenzt durch das Erfordernis eines spezifischen Orts- und Aufgabenbezugs.
- Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen sind Art und Inhalt der veröffentlichten Beiträge auf ihre Neutralität sowie Zugehörigkeit zum Aufgabenbereich der Gemeinde zu untersuchen. Es ist unter Einbeziehung des äußeren Erscheinungsbildes eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Die Gestaltung des Amts-/Mitteilungsblattes – vor allem in inhaltlicher Hinsicht - ist eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung, die in der alleinigen Entscheidungskompetenz des Verantwortlichen und damit des 1. Bürgermeisters steht. Ein entsprechender Beschluss im Stadtrat ist hierzu nicht erforderlich.

Beachtet werden muss, dass nach wie vor der 1. Bürgermeister redaktionell für den Inhalt des neuen Mitteilungs-/Amtsblattes verantwortlich ist. Dies würde unter den vorgenannten Kriterien des BGH-Urteils auch für die Kolumnen der politischen Gruppierungen gelten. Insoweit könnte auch für die gewünschte Kolumne kein Freibrief erteilt werden. Vielmehr müssten bestimmte Richtlinien für solche Veröffentlichungen aufgestellt werden, um eine

einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

- Kommunen müssen sich in ihren Publikationen wertender oder meinungsbildender Elemente enthalten und sich auf Sachinformationen beschränken. Dazu gehört, dass sich gemeindliche Publikationen keiner pressemäßigen Illustration bedienen und das Layout nicht nach Art einer Tages- oder Wochenzeitung gestaltet sein dürfen.
- Kommunen dürfen durchaus Informationen mit dem Ziel, Politik verständlich zu machen, die Bevölkerung über Politik und Recht vor Ort zu informieren und gemeindliche Tätigkeit transparent zu gestalten, in presseähnlicher Form geben. Auch Berichte über die kommunale Wirtschaftsförderung sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die aktuelle Tätigkeit und künftige Vorhaben sind zulässig. Nicht zulässig sind jedoch allgemeine Beiträge über ortsansässige Unternehmen, die Bewertung privater Initiativen oder allgemeine Beratung der Leserinnen und Leser. Ebenso sind Berichterstattungen über rein gesellschaftliche Ereignisse, etwa aus den Bereichen Sport, Kunst und Musik kein zulässiger Gegenstand gemeindlicher Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Maßgaben sind aus dem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.12.2018 (Az: I ZR 112/17) übernommen.

Im vorliegenden Antrag werden Bedenken hinsichtlich der Neutralität gesehen, vor allem bezüglich der dann in den nächsten Monaten möglichen Wahlwerbung aufgrund der anstehenden Kommunalwahlen.

Aus diesem Grund soll von der Veröffentlichung von Stellungnahmen und anderen Berichten von politischen Gruppierungen im neuen Mitteilungsblatt/Amtsblatt bis auf Weiteres abgesehen werden.

Neutrale Informationen zu bestimmten Projekten können aber langfristig denkbar sein.

StR Dr. Nüssel ergänzt, dass in der Bevölkerung viel Politikverdrossenheit vorherrsche, was u. a. darauf zurückzuführen sei, dass über die Stadtratsarbeit nicht ausführlich genug berichtet werde. Es sollte jeder Stadtrat die Möglichkeit haben, auf ca. einer halben Seite, maximal begrenzt auf zwei Seiten pro Ausgabe Stellungnahme zu Themen aus dem Stadtrat zu beziehen. Im Mitteilungsblatt sollte eine genaue Abgrenzung bezeichnen, was Amtsblatt bzw. Mitteilungsblatt sei. Er fände es schade, wenn dies nicht möglich sein sollte. Für den Inhalt dieser Kolumne wären weder die Stadt noch der Bürgermeister, sondern die einzelnen Stadträte verantwortlich, was entsprechend vermerkt werden müsse.

StR Popp sieht die Trennung von Mitteilungsblatt und Amtsblatt in einer Ausgabe als Schwierigkeit an, da dies von den Lesern so nicht wahrgenommen werde. Er sehe es eher als Angelegenheit des Journalisten bzw. der Presse, Meinungsäußerungen zu bestimmten Themen kundzutun.

StRin Bauer gibt zu bedenken, dass der Zeitpunkt – kurz vor der Kommunalwahl – für solche Meinungsveröffentlichungen von Stadtratsmitgliedern ungünstig sei.

StR Hautsch gibt zu bedenken, dass das genannte Urteil den Antrag von StR Dr. Nüssel nicht treffe.

StR Dr. Nüssel möchte von seiner Seite aus die rechtliche Situation noch klären lassen. Spätestens nach Durchführung der Kommunalwahl sollte erneut über diese Kolumne entschieden werden. Insoweit stellt er seinen Antrag zurück.

**Top 10 Städtepartnerschaft mit Zacler****Sach- und Rechtslage:**

Wie bereits in den Bürgerversammlungen dargestellt, kamen von der Stadt Zacler als auch von der Euregio Egreensis erstmals am 13.09.2018 Rückmeldungen. Eine Aussage hierzu erfolgte jedoch erst am 24.01.2019, in der über den stellvertretenden Geschäftsführer der Euregio Egreensis, Herrn Alexander Dietz, die Nachricht aus Zacler der Stadt Goldkronach in deutscher Übersetzung zugeleitet wurde.

Diese lautet:

*„Entschuldigen Sie bitte die Verspätung. Ich versichere Ihnen hiermit das Interesse der Stadt Zacler an der Zusammenarbeit. Wir bieten Ihnen die Teilnahme an einem Projekt der grenzübergreifenden Zusammenarbeit an. Gerne laden wir Sie zu einem Besuch in unserer Stadt ein und bieten umgekehrt auch den Besuch einer Delegation aus unserer Stadt mit dem stellvertretenden Bürgermeister von Zacler, Herrn Valentin Herman, in Goldkronach an.*

*Falls Sie ein konkretes Projekt planen, teilen Sie uns bitte Einzelheiten dazu mit, gleichzeitig bitten wir, falls Ihrerseits Interesse an einem Besuch der Stadt Zacler besteht, um Mitteilung eines konkreten oder ungefähren Termins, zu dem wir sie gerne hier begrüßen und bewirten werden.*

*Die Stadt Zacler bereitet gegenwärtig eine Reihe von Investitionsprojekten vor, wie etwa die Erneuerung der Hauptstraße durch die Stadt, die Sanierung des historischen Stadtplatzes und den Bau einer multifunktionalen Sportanlage. Gleichzeitig planen wir die stärkere Förderung des Tourismus, denn angesichts der attraktiven Natur in der Umgebung sehen wir darin ein großes Potential.*

*Noch einmal danke ich Ihnen für Ihre Geduld und freue mich für die Stadt Zacler auf eine Zusammenarbeit mit Ihnen.*

*Ales Vaniczek, Bürgermeister der Stadt Zacler“*

Aufgrund dieser Antwort sowie der ggf. noch zu sondierenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit, auch bei Investitionsprojekten, sollte die Partnerschaft noch nicht aufgegeben werden.

Da nun auch die Kommunalwahlen in Bayern im März 2020 anstehen, sollte die Partnerschaft - auch hinsichtlich der Auslotung möglicher Projekte - weiterbestehen.

Sollte eine Realisierung bzw. die Einleitung eines konkreten Projektes nicht möglich sein, könnte diese Partnerschaft immer noch beendet werden.

Der Vorsitzende wird an Zacler eine Einladung für den Zeitraum um den 01. Mai 2019 versenden, um hier vor Ort in Erfahrung zu bringen, ob ein Kennenlernen und die Besprechung von gemeinsamen Projekten als möglich erscheint.

**Top 11 Kläranlage - Rahmenplanung - Information****Sach- und Rechtslage:**

a) Mit Schreiben vom 10.12.2018 wurde durch das Ingenieurbüro für Tiefbautechnik Wolf & Schneider GmbH die im Wasserrechtsbescheid vom 24.09.2015 erlassene Rahmenplanung für die Kläranlage vorgelegt.

Das genannte Ingenieurbüro hat nun das Büro ATM aus Braunschweig beauftragt, entsprechende Unterlagen für die Rahmenplanung zu Erstellen.

b) Darauf hingewiesen wird, dass eine Rahmenplanung für eine Kläranlage nur dann sinnvoll ist, wenn vorab die Rahmenbedingungen im Kanalnetz und der Entlastungsbauwerke geklärt sind.

Hierzu wurde das Büro ITWH aus Dresden beigezogen, welche die Eckpunkte für die Zulaufmengen und Fracht zur Kläranlage hinsichtlich der Mischwasserbehandlungsanlage geklärt haben bzw. noch abschließend klären.

Zur Aufrechterhaltung der Reinigungsleistung der biologischen Stufen der Kläranlage ist die im Wasserrechtsbescheid geforderte Reduktion des Mischwasserzuflusses von 165 ccm/h auf 126 ccm/h nicht empfehlenswert, da im Kanalnetz die Reduzierung wegen der Fremdwassermenge zu häufigen Entlastungsereignissen führen würde, was nicht erwünscht ist. Soweit diese Bedingungen geklärt und mit der Fachbehörde abgestimmt sind sowie auch die Schmutzfrachtberechnung durch das Büro ITWH vorliegt, könnte das Ingenieurbüro die notwendigen Maßnahmen planen, um der weiteren zeitlichen Forderung des Landratsamtes, bis 01.01.2022 die erforderlichen Anlagen betriebsfertig zu erstellen, nachzukommen.

Ebenfalls muss noch geklärt werden, weshalb, veranlasst durch das Ingenieurbüro, die Einwohnergleichwerte der 1987 fertiggestellten Kläranlage von 4.300 Einwohnergleichwerte auf 3.600 reduziert wurden. Eine Antwort hierzu steht noch aus.

c) Voraussichtlich Ende März, spätestens jedoch im April 2019 werden weitere Fragen zur Vorgehensweise getroffen, wobei seitens der Verwaltung die Erneuerung des Kanals in der Peuntgasse mit den Maßnahmen an der Kronach (u. a. mit der Ufersicherung, Aufweitung) angetrieben werden sollen. Genauere Daten können aus der beiliegenden Kopie des Rahmenplanes entnommen werden.

d) StR Popp hat Bedenken hinsichtlich der Kapazität der Kläranlage, da diese aufgrund der Vereinbarung mit Bindlach eingeschränkt sei und damit für zukünftige Entwicklungen – vor allem im Bereich der Ausweisung von Gewerbegebieten – hinderlich sein könnte.

Der Vorsitzende erwidert, dass dies seitens der Stadtverwaltung im Auge behalten werde, jedoch zur Zeit kein Handlungsbedarf hinsichtlich der Einwohnergleichwerte bestehe.

StR Hofmann bittet darum, den Rahmenplan durch das Ingenieurbüro, einschließlich der Ergebnisse der hydraulischen Kanalüberrechnung, zu präsentieren. Bei dieser Gelegenheit könnten dann auch das Kanalsanierungskonzept und eventuell weitere Sanierungsmaßnahmen festgelegt werden.

## **Top 12 Alexander-v.-Humboldt-Museumspark**

### **Top 12.1 Sachstandsbericht**

#### **Sach- und Rechtslage:**

a) Mittlerweile wurde am 30.01.2019 vom Notariat Eberl in Bayreuth die geforderte Dienstbarkeit für den Zeitraum von 30 Jahren eingetragen. Genauere Informationen folgen noch im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Am 14.02.2019 wurde nun der Förderverein gegründet. Hierzu wurde im Nordbayerischen Kurier vom 16./17.02.2019 ein Bericht veröffentlicht. Ebenso wurden die Stadt / der Stadtrat gesondert zu dieser Gründungsversammlung geladen.

In dieser Gründungsversammlung erfolgte durch den Landschaftsplaner Herrn Blase eine Information zur Vorgeschichte und dem jetzigen Planungsstand. Der Förderverein wird ca. vier Wochen nach seiner Gründung zu einer öffentlichen Bürgerinformation einladen. Informationen zum Projekt werden auch über eine noch aufzubauende Webseite des Fördervereins zur Verfügung gestellt.

b) Zu erfüllende Auflagen im Förderbescheid der Regierung von Oberfranken sind nun noch der Betreibervertrag und die Betriebskostenaufstellung, die Erforderlichkeit von Baugenehmigungen und die Erstellung des neuen Zeitplanes. Ebenso liegt die Entscheidung der Oberfrankenstiftung noch nicht vor.

Herr Philbert wird spätestens bis 01.03.2019 der Regierung von Oberfranken einen Sachstandsbericht über die Erfüllung der erforderlichen Auflagen geben.

Hinsichtlich eines Betriebskonzeptes wird ein jährliches Betriebskostendefizit von ca. 40.000 € erwartet, im Wesentlichen für die Vollzeitstelle eines Gärtners zur Parkpflege. Weiterhin wird von 15.000 Besuchern (vorsichtige Schätzung) ausgegangen. Genauere Regelungen zur Gestaltung der Eintrittspreise stehen noch aus.

Hinsichtlich des Betreibervertrages konnte nun geklärt werden, dass eine Ausschreibung wohl nicht erforderlich ist, da es beim Betrieb dieses Parks im Gegensatz zu einem Tierpark keinen Wettbewerb geben dürfte. Zudem lässt die bisher existierende Betriebskostenkalkulation den Schluss zu, dass allenfalls ein kostendeckender Betrieb möglich sein wird. Letztendlich stellt die Regierung von Oberfranken in das Ermessen der Stadt, ob eine solche Ausschreibung des beabsichtigten Vertrages für erforderlich gehalten wird. Von dort wird ein „Interessenbekundungsverfahren oder eine Ausschreibung“ unter dem Aspekt eines „diskriminierungsfreien Zugangs zu öffentlich geförderter Infrastruktur“ denkbar. Dies wird aber seitens der Regierung mangels näherer Anhaltspunkte für eine Gewinnerzielungsmöglichkeit bzw. Wettbewerb in diesem Bereich derzeit nicht gefordert.

Zur Bauleitplanung und Baugenehmigung fand am 14.02.2019 ein Termin im LRA Bayreuth statt, zu dem ebenso die untere Naturschutzbehörde hinsichtlich der ausgewiesenen Fläche „Grünland mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ anwesend war. Die Erfordernis von Bauanträgen für die Zaunanlage, Mauern und Erdbewegungen am Vulkan sollten ebenfalls noch im Februar geklärt werden.

c) Herr Blase hat in der Besprechung vom 22.01.2019 nochmals darauf hingewiesen, dass bzgl. der Beauftragung der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) innerhalb von drei Monaten ein Vorabzug vorgestellt werden könnte. Da bisher nur die Leistungsphase 4 beauftragt wurde, konnte dieser Planungsabschnitt noch nicht begonnen werden.

(Hinweis: In der Stadtratssitzung vom 12.12.2018 wurde beschlossen, dass eine weitere Auftragsvergabe erst nach Sicherung der Finanzierung, damit nach Vorliegen des Förderbescheides der Oberfrankenstiftung, erfolgen darf. Da dieser Förderbescheid frühestens Ende Mai 2019 ergehen wird, werden sich die weiteren Termine entsprechend nach hinten verschieben). Möglicherweise aber auch das Vorliegen einer entsprechenden „Absichtserklärung“ durch die Oberfrankenstiftung.

Jetzt wird eine Bautafel mit einer Größe von mindestens 2,0 m x 1,5 m mit dem Hinweis auf die Förderungen aufgestellt. Die Finanzierung des Projektes muss bis 31.12.2021 erfolgen.

d) Am 07.03.2019 findet ein Termin statt, bei der die Erforderlichkeit der Bauleitplanung abschließend geklärt werden soll. Am 25.03.2019 ist die Vorstellung des Projektes durch Landschaftsplaner Herrn Blase im Schloss geplant, damit auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit habe, genauere Informationen zu erhalten.



**Top 12.2 Meinungsabfrage****Sach- und Rechtslage:**

a) Das Landratsamt Bayreuth teilt zu der vorgeschlagenen Meinungsabfrage zur Umsetzung des Alexander-v.-Humboldt-Museumsparkes mit Schreiben vom 20.02.2019 folgendes mit:

Bei der angedachten Meinungsabfrage der Bevölkerung handelt es sich um eine Bürgerbefragung (Umfrage), die im Rahmen des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes grundsätzlich möglich ist. Da insbesondere keine Bindungswirkung wie bei einem Ratsbegehren mit anschließendem Bürgerentscheid (vgl. Art. 18 a Abs. 2 GO) für den Stadtrat beabsichtigt ist, kann eine solche Bürgerbefragung durchaus z. B. mittels Frageboten (veröffentlicht beispielsweise im städtischen Mitteilungsblatt als Beilage oder im Rahmen einer Internetbefragung) durchgeführt werden. Die Beteiligung muss dabei auf freiwilliger Basis geschehen und die Umfrage darf nur informativen Charakter haben. Der Stadtrat ist befugt in der Sache Museumspark, das Ergebnis einer Bürgerbefragung kann niemals den Stadtrat in irgendeiner Weise verpflichten. Allerdings besteht natürlich die Gefahr des „Verstecken des Stadtrates“ hinter dem Bürgervotum und die sog. „schweigende Mehrheit“, die einen Fragebogen nicht zurückschickt, wird dabei auch nicht erfasst. Da die Bürgerschaft relativ geringe Sachkenntnisse über die Thematik an sich hat, wäre im Vorgriff wohl auch über Inhalte evtl. umfassender zu informieren (z. B. Träger, Herstellungs- und Folgekosten, Eintrittsgelder).

Ob die Durchführung einer Bürgerbefragung daher letztendlich sinnvoll und zweckmäßig ist, bleibt der Entscheidung des Stadtrates überlassen.

Allerdings legen wir Ihnen nahe, die Umfrage zeitlich nicht etwa zusammen mit der Europawahl durchzuführen, da dies u.E. in der Bevölkerung durchaus den Anschein erwecken könnte, dass es sich hier dann um eine Angelegenheit mit doch entscheidungserheblichem Charakter – ähnlich eines Bürgerentscheides – handeln würde.

b) StR Dr. Nüssel ergänzt, dass bei einem Projekt solcher Tragweite die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig informiert bzw. ins Boot geholt werden sollten. Er habe bewusst auf eine Meinungsabfrage abgezielt und nicht auf ein Ratsbegehren, damit der Stadtrat nicht an das Ergebnis der Abfrage gebunden sei. Er schlägt vor, vor Durchführung dieser Abfrage die Thematik vernünftig als Information im Mitteilungsblatt aufzubereiten.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass am 25.03.2019 die Infoveranstaltung über das Projekt durch den Förderverein abgehalten werde. Hier habe jeder die Möglichkeit, sich entsprechend zu informieren. Eine eventuelle Meinungsabfrage sollte erst danach erfolgen bzw. eine Behandlung hierüber nochmals in der Stadtratssitzung vom April 2019.

StR Dr. Nüssel ist der Auffassung, dass die notwendige Infrastruktur noch nicht ausreichend im Konzept berücksichtigt sei. Ebenso sollte bedacht werden, inwieweit die in der Vorstandschaft des Fördervereins vertretenen Stadtratsmitglieder nicht bei der Abstimmung über das Projekt befangen seien.

Im Übrigen stimme er der Behandlung seines Antrages auf Durchführung einer Meinungsabfrage nach der Infoveranstaltung am 25.03.2019, damit in der Stadtratssitzung vom 10.04.2019, zu.

c) StR Hofmann stellt wiederholt die Forderung nach der Vorlage einer fundierten Betriebskostenaufstellung. Letztendlich sollten die Defizite nicht alleine von der Stadt getragen werden, sondern auch vom Förderverein oder auch über Fördermittel verringert werden. Er sehe durchaus den Park als Alleinstellungsmerkmal mit überörtlicher Bedeutung, jedoch müsse dies nicht automatisch bedeuten, dass die Stadt alleine die Folgekosten trage.

StR Popp verweist auf den Mehrwert durch die zu erwartenden Besucher, die auch außerhalb des Parks das Stadtgebiet nutzen.

Damit die Infoveranstaltung am 25.03.2019 auch entsprechend besucht wird, bittet StRin Müller um eine pfiffige Bewerbung dieser Veranstaltung.

<b>Top 13    Straßenausbaubeitragssatzung - Aufhebungssatzung</b>
---

**Sach- und Rechtslage:**

a) In den Vollzugshinweisen zum Gesetz zur Änderung des kommunalen Abgabengesetzes vom 26.06.2018, welche am 10.12.2018 erlassen wurden, wurde in Ziffer II.1 Buchst. b ausgeführt, dass die Gemeinden zur Klarstellung Beitragssatzungen, soweit sie dem seit Januar 2018 geltenden Erhebungsverbot widersprechen, grundsätzlich mit Wirkung zum 01.01.2018 aufheben können. Eine Erstattung nach Art. 19 Abs. 9 KAG bleibt nach dem Willen des Gesetzgebers von einer solchen (deklaratorischen) Aufhebung einer ohnehin unwirksam gewordenen Satzung für die Zukunft unberührt.

Die am 01.10.2017 erlassene Straßenausbaubeitragssatzung könnte damit aufgehoben werden

b) Hinsichtlich des genannten Art. 9 Abs. 9 KAG bestehen bei der Stadt Goldkronach keine Erstattungsansprüche für abgeschlossene, begonnene oder aufgeplante, zur Durchführung vorgesehene Maßnahmen.

Ein entsprechender Erstattungsantrag für entgangene Beiträge oder für Aufwendungen für Planung und Vorbereitung kann daher seitens der Stadtverwaltung mangels Voraussetzung nicht gestellt werden.

c) Nach Mitteilung des Bayerischen Gemeindetages vom 24.01.2019 wird in den ersten drei Jahren (2019 – 2021) die pauschale Entschädigung an die Kommunen nach der Höhe der durchschnittlichen Beitragseinnahmen in den Jahren 2008 bis 2017 sowie nach der Größe der Siedlungsflächen ermittelt. Die Mindestpauschale beläuft sich auf 10.000 €.

Die Pauschalen werden erstmals im Jahr 2019 zum 15. Dezember, ansonsten in den Folgejahren jeweils am 01.06. eines Jahres ausbezahlt. Diese ist im Vermögenshaushalt bei der Untergruppe 0361 zu verbuchen.

**Beschluss:**

Die zum 01.10.2017 in Kraft getretene Straßenausbaubeitragssatzung vom 22.09.2017 wird rückwirkend zum 01.01.2018 aufgehoben.

Die Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Die beiliegende Abschrift ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13    Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Persönlich beteiligt: 0

**Top 14 Weitere Informationen, Anträge, Sonstiges****Top 14.1 Dorferneuerung Nemmersdorf - Fortschreibung des Förderprojektes "Parkplatz an der Gemeinschaftshalle"****Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 04.02.2019 teilt die Teilnehmergeinschaft Nemmersdorf, z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Helmut Firsching, mit, dass die Gestaltung des Parkplatzes an der Gemeinschaftshalle in Nemmersdorf in das Förderprojekt vom ALE Oberfranken aufgenommen wurde. Es sollte bei der Planung bereits auf die Ausweisung von Grünflächen mit entsprechender Bepflanzung geachtet werden. Diese Maßnahme und die Gestaltung des Umgriffs beim alten Feuerwehrhaus sowie die Anlage des Wanderparkplatzes mit Gehsteig zum Kindergarten an der Reuther Straße sind zusammenhängend zu planen.

Die Durchführung und kostenmäßige Abwicklung wird über die TG Nemmersdorf sowie den Verband für ländliche Entwicklung erfolgen. Entsprechende Vereinbarungen wären noch anzufordern.

**Top 14.2 Anbau Feuerwehrrätehaus Goldkronach****Sach- und Rechtslage:**

Hierzu wurde ein Angebot des Architekten eingeholt, welcher die anrechenbaren Kosten für die anzubauenden vier Stellplätze auf 450.000 € schätzt. Aufgrund dieser Kosten beabsichtigt die Stadtverwaltung, die Leistungsphasen 1 und 2 (Bestandsaufnahme und Vorplanung) pauschal für 5.200 € an diesen Architekten zu vergeben.

**Top 14.3 Schlüsselzuweisung 2019****Sach- und Rechtslage:**

Das Landesamt für Statistik teilt mit, dass die im Jahr 2019 zu erwartenden Schlüsselzuweisungen 1.091.050 € (gerundet) betragen. Dies sind ca. 41.800 € weniger als im Jahr 2018, was der gestiegenen Steuerkraft der Stadt Goldkronach geschuldet ist.

**Top 14.4 ILE-Protokoll v. 15.12.2019****Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende hat das ILE-Protokoll vom 15.12.2019 an die Stadtratsmitglieder zur Information verteilt.

StRin Müller fragt hinsichtlich des Grünen Bandes nach, wobei der Vorsitzende darauf hinweist, dass einige Kommunen teilnehmen, da nicht nur die Landwirtschaft sondern auch die Kommunen für eine insektenfreundliche Gestaltung von Grünflächen verantwortlich sind.

**Top 14.5 Haushalt 2019**

**Sach- und Rechtslage:**

Auf Nachfrage von StR Klaus Bauer führt der Schriftführer aus, dass mit dem Haushalt 2019 frühestens im April, wahrscheinlich aber erst im Mai 2019 gerechnet werden könne.

**Top 14.6 Haltestelle BT 12 - Hundehaltung**

**Sach- und Rechtslage:**

StRin Jutta Bauer führt aus, dass Wünsche nach Errichtung einer Bank und eines Abfalleimers an der Bushaltestelle der BT 12 geäußert wurden. Ebenso sei sie in Einzelfällen auf die sehr streng formulierten Hinweise zur Hundehaltung aufmerksam gemacht worden.

**Top 14.7 Wohnbaugebiete**

**Sach- und Rechtslage:**

StR Hofmann bittet darum, auf die im ISEK für möglich erachteten Wohnbaugebiete nun auch einzugehen, d. h. einen Architektenwettbewerb zeitnah anzugehen, damit hier Baugrundstücke zur Verfügung stehen.

**Top 14.8 Breitbandversorgung Goldberg**

**Sach- und Rechtslage:**

Auf Nachfrage von StR Hautsch erläutert der Vorsitzende den Sachstand.

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführung